

(Sekretär Dr. Schanz.)

(A) und deshalb begrüßen wir ihn und sind dem königlichen Kultusministerium dafür dankbar, daß es ihn eingebracht hat.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kultusminister.

Staatsminister DDr. Beck: Meine sehr geehrten Herren! Nach der Annahme des Gesetzentwurfes in der Ersten Kammer und nach den zustimmenden Erklärungen sämtlicher Fraktionen dieses Hauses darf die Regierung sich der Hoffnung hingeben, daß der Entwurf nunmehr auch gesetzliche Kraft demnächst erhalten wird. Trotzdem möchte ich doch einzelne Bemerkungen der Herren Vorredner nicht unwidersprochen lassen.

Ich bemerke zunächst geschichtlich, daß der Gesetzentwurf nicht aus der Anregung der Kammern in diesem Landtage hervorgegangen ist, sondern daß er eine Maßnahme wieder aufnimmt, zu der sich die Staatsregierung bereits im Jahre 1911 bei Einbringung des Volksschulgesetzentwurfes entschlossen hatte in der Überzeugung, daß das bisher bestehende Dienststrafrecht der Lehrer nicht mehr allen Anforderungen entspricht und einer neuzeitlichen Regelung unterworfen werden müßte. Wenn damals der Volksschulgesetzentwurf leider nicht Gesetz geworden ist, so sind Ihnen die Gründe hierfür ja bekannt. Die Regierung hat inzwischen nicht wieder Anlaß genommen, die Änderung des Dienststrafrechtes für Lehrer in Vorschlag zu bringen, weil bei verschiedenen Gelegenheiten hier im Hause ausgesprochen war und auch heute wieder von Herrn Abgeordneten Lange angedeutet worden ist, daß einzelne Gegenstände der Volksschulgesetzgebung nicht für sich geordnet werden sollten, sondern nur im Zusammenhange mit einem allgemeinen Volksschulgesetzentwurf. Nachdem aber bei der allgemeinen Staatshaushaltsberatung am 23. Januar dieses Jahres sowohl vom Herrn Abgeordneten Brodau als auch von den Herren Abgeordneten Dr. Seyfert und Dr. Böphel der Wunsch geäußert war, das Dienststrafrecht der Lehrer unerwartet der Verabschiedung eines neuen Volksschulgesetzes neu zu regeln, und nachdem insbesondere Herr Abgeordneter Dr. Böphel hierzu bemerkt hatte, „zumal ja das Verfahren gleichmäßig gestaltet werden soll für Lehrer und Beamte“, habe ich kein Bedenken getragen, schon damals die Zusage zu geben, daß, wenn ein solcher Antrag an die Staatsregierung noch in diesem Landtage komme, sie bereit sei, das Gesetz vorzulegen. Wenige Tage danach ist der Antrag der national-liberalen Fraktion gekommen, der die für die Beamten geltenden Disziplinarvorschriften auf die Lehrer

analog angewendet wissen will. Endlich haben Sie später einen Antrag Kleinhempel sofort bei der allgemeinen Vorberatung in Schlußberatung hier angenommen, daß das Dienststrafrecht von 1876 und 1878, das für die Beamten in Städten der Revidierten Städteordnung gilt, auch auf die Bürgermeister der mittleren und kleineren Städte und auf die berufsmäßigen Gemeindevorstände Anwendung finden soll. So bestand also auf der ganzen Linie zwischen der Regierung und den Ständen der übereinstimmende Wunsch, daß jenes Dienststrafrecht von 1876 und 1878 auf alle in öffentlichem Dienste stehenden Gruppen und damit natürlich auch auf die Volksschullehrer Anwendung finden sollte. Die Regierung hat die Gelegenheit freudig benutzt und nunmehr die schon im Jahre 1911 bekundete Absicht in diesem Jahre durchgeführt.

Wenn heute wiederholt ausgesprochen worden ist, daß der Gesetzentwurf nicht überall volle Befriedigung auslöse, so ist das selbstverständlich, da er nicht nach den mehrfach erhobenen neuzeitlichen Anforderungen eingerichtet ist, sondern die Bestimmungen aus den Jahren 1876 und 1878 übernimmt. Es kann auch nicht bestritten werden, daß bei einer Neuordnung des gesamten Dienststrafrechtes für die Beamten und Lehrer noch anderen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden müssen. Jetzt handelte es sich aber darum, sobald als möglich das Dienststrafrecht der Lehrer umzugestalten, und da gab es nur zwei Möglichkeiten: Die eine war, das Dienststrafrecht für die Beamten und Lehrer im allgemeinen neu zu regeln, und das war innerhalb des Krieges vollständig ausgeschlossen, da, wie der Herr Vorredner schon ausgeführt hat, die Schwierigkeiten für die Neuordnung des gesamten Dienststrafrechtes der Beamten und Lehrer so große sind, daß innerhalb weniger Monate bei der außergewöhnlichen Belastung das Ministerium im Kriege eine solche Arbeit überhaupt nicht bewältigen konnte. Ist das aber so, so hätte das Dienststrafrecht der Lehrer auch weiter noch unverändert bleiben müssen, und das wollte weder die Regierung noch die Kammer. Infolgedessen war die Regierung gezwungen, wenn eine Änderung überhaupt eintreten sollte, den zweiten, von mir eingeschlagenen Weg zu betreten. Daß keine Abweichungen vorgenommen worden sind, ist in dem allgemeinen Gesichtspunkte begründet, für alle im öffentlichen Dienste stehende Personen, Beamte und Lehrer, künftig ein einheitliches Dienststrafrecht gelten zu lassen. Herr Abgeordneter Brodau hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß auch nach dem Gesuche der Lehrer wohl, wie er sagte, diese keine Vorzugsstellung vor den Beamten begehrten. Wenn die Lage aber so ist, verstehe ich nicht, wie man von einer Unzufriedenheit mit der Regelung,